



Nachtrag I vom 27. August 2004 zur Schutzverordnung vom 27. Mai 1997

Öffentliche Auflage

vom 30. April 2004 bis 29. Mai 2004

An der Gemeindeversammlung angenommen

am 26. September 2004

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:


.....

.....



Genehmigt mit RRB Nr. 1756

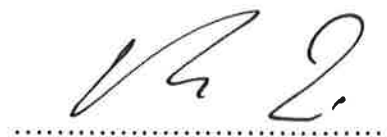
am 21. Dezember 2004

Regierungsrat des Kantons Schwyz

Der Landammann:

Der Staatsschreiber:




.....


.....

INHALT

	Seite
ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN	3
II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 4 Allgemeines	3
Art. 5 Bewilligungspflicht	3
III. BESONDERE BESTIMMUNGEN	4
Art. 8 Naturschutzzone	4
Art. 9 Pufferzone	4

ANHANG

3. Verzeichnis der Naturschutzzonen	(Art. 8)	5
-------------------------------------	----------	---

ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 4 Allgemeines

1.....

Untersagt sind insbesondere:

- a)
- b)
- c) die Errichtung und der Ausbau von Bauten und Anlagen, welche dem Zweck des Schutzgebietes widersprechen;
- d)

²Der Neubau, der Unterhalt, die Erneuerung sowie der Abbruch und Wiederaufbau von Bauten und Anlagen, insbesondere von Transportanlagen ist gestattet, sofern der Zweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.

3.....

4.....

5.....

Art. 5 Bewilligungspflicht

1.....

2.....

³Eingriffe nach Abs.1 dieses Artikels können bewilligt werden, wenn sie für den Erhalt der Schutzgegenstände notwendig sind oder der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

⁴Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung eines Schutzgegenstandes zur Folge haben, können erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt.

⁵Werden Massnahmen bewilligt, welche eine Beeinträchtigung eines Schutzobjektes zur Folge haben, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu dessen bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen.

⁶Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt, werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 8 Naturschutzzone

¹

².....gelten für die Naturschutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a)
- b)
- c)
- d)
- e)
- f) Allgemeines Fahrverbot mit Ausnahme zur Nutzung und Pflege; ausgenommen sind Fahrzeuge zur Präparation der Skipisten;
- g)

³Die erlaubte landwirtschaftliche Nutzung

.....folgende Bestimmungen:

- a) Weideverbot auf Streue- und Trockenwiesen. Auf Trockenwiesen ist Herbstweide bei günstigen Bodenverhältnissen ab 15. September gestattet, sofern dies mit dem Schutzziel vereinbar ist.
- e) Trockenwiesen sind mindestens einmal jährlich zu schneiden. Der Zeitpunkt der ersten Mahd der ‚extensiv genutzte Wiesen‘ (Trockenwiesen) richtet sich nach dem Begriff und den Bestimmungen in der Direktzahlungsverordnung (DZV) des Bundes vom ~~24.4.1993~~ 07.12.1998. Das Schnittgut ist abzuführen.

⁴

⁵Das Betreten der Naturschutzzone während der Vegetationsperiode, d.h. vom Zeitpunkt der Schneeschmelze (spätestens vom 1. Mai) bis 31. Oktober, ist.....

Art. 9 Pufferzone

¹Die Pufferzone wird in den Plänen

²

ANHANG

3. VERZEICHNIS DER NATURSCHUTZZONEN (Art. 8)

Nr.	Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschreibung
NASSSTANDORTE		
N 4	Poltern	; von lokaler Bedeutung
N 9	Gmeinmärcht	; von regionaler Bedeutung
N 10	Husweid - Rick	; von regionaler Bedeutung
N 12	Hageggli	; von lokaler Bedeutung
N 16	Rossweid	; von regionaler Bedeutung
N 19	Hals - Mostelrieter	; von regionaler Bedeutung
N 20	Halsbann	; von lokaler Bedeutung
N 21	Mostelrieter	; von regionaler Bedeutung
N 27	Hinterweid	; von lokaler Bedeutung
N 29	In der Egg	; von regionaler Bedeutung
N 30	Zäll	Grosse Streuwiesenflächen mit Unterteilungen und Einschlüssen von Waldflächen; von regionaler Bedeutung

Nr.	Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschreibung
N 32	Gigersberg	; von regionaler Bedeutung
N 34	Chüngstbüel	; von regionaler Bedeutung
N 35	Ober Erli	; von lokaler Bedeutung
N 38	Chäppleren	; von regionaler Bedeutung
N 42	Hochweid	; von lokaler Bedeutung
N 43	Halsegg	; von lokaler Bedeutung
N 44	Mostelberg	Streuwiesenflächen in Muldenlage mit Einschlüssen von Tockenwiesenstandorten, westlicher Teil mit Einflüssen der Waldrandlagen mit Restfläche im Südwesten; von regionaler Bedeutung
N 45	Bärenfang	Streuwiesenfläche in Muldenlage mit Einschlüssen von Tockenwiesenstandorten mit Restfläche südlich des Fliessgewässers; von regionaler Bedeutung
N 46	Gibersberg	Zwischen Wald und Weide eingebettetes Hangried mit Entwässerungsgraben an der tiefsten Stelle. Gebiet ist reich an Flora und Fauna. von lokaler Bedeutung

TROCKENSTANDORTE

T 1	Oberweidli	; von lokaler Bedeutung
T 2	Weri	; von lokaler Bedeutung
T 6	Halsbann	; von lokaler Bedeutung

Die Genehmigung für die nicht geänderten Artikel und Absätze bleibt bestehen.

Sattel,

Öffentliche Auflage

vom bis

NAMENS DES GEMEINDERATES:

Der Gemeindepräsident:

.....

Der Gemeindeschreiber:

.....

An der Urnenabstimmung angenommen

am

.....

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit
Beschluss Nr. genehmigt

am

.....

Der Regierungsrat:

.....